

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt

Wirtschaftszweig

Tarifgebiet

Zutreffendes bitte ankreuzen

Agentur für Arbeit

Büro der Geschäftsführung

Anzeige über den Beginn

- eines Streiks/Warnstreiks
 einer Aussperrung

Anzeige über die Beendigung

- eines Streiks/Warnstreiks
 einer Aussperrung

Bezug: Anzeige über den Beginn
des Streiks/der Aussperrung
vom _____

Name des bestreikten Betriebes

Betriebsnummer

Anschrift

Rückfragen beantwortet: Name, Telefon

Zahl der zum Zeitpunkt des Beginns des Streiks/der Aussperrung im Betrieb
beschäftigten Arbeitnehmer/innen _____

Beginn der Arbeitseinstellung

erster Tag, Monat, Jahr

Uhrzeit

____ : ____

Beendigung der Arbeitseinstellung

letzter Tag, Monat, Jahr

____ : ____

Hinweis: Die Uhrzeit
bitte nur eintragen,
wenn am ersten bzw.
letzten Tag nicht die
volle Arbeitszeit aus-
gefallen ist.

Bei Beendigung: Zahl der Arbeitstage an denen infolge des Streiks
oder der Aussperrung nicht gearbeitet wurde

Tage

Anzahl der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer/innen

zu Beginn:

beteiligte Arbeitnehmer/innen

bei Beendigung:

durchschnittliche Zahl der
beteiligten Arbeitnehmer/innen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

Hinweis:

Die Anzeige ist unverzüglich bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt. Falls der Streik mit einer Aussperrung beantwortet wurde, so ist bei gleichzeitiger Beendigung des Streiks und der Aussperrung nur eine Anzeige einzureichen. Bei teilweiser Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist eine Beendigungsanzeige einzureichen.

Bitte beachten Sie im eigenen Interesse, dass Sie zu diesen unverzüglichen Anzeigen nach § 320 Abs. 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet sind und ordnungswidrig handeln, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (§ 404 Abs. 2 Nr. 25 SGB III). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Euro geahndet werden (§ 404 Abs. 3 SGB III).